

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 29. SEPTEMBER 1951

NUMMER 84

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 9. 1951, Meldewesen; hier: Rückmeldung von heimatvertriebenen Umsiedlern. S. 1117.
 III. Kommunalaufsicht: RdErl. 21. 9. 1951, Änderung des Grundsteuergesetzes. S. 1117. — RdErl. 22. 9. 1951, Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten. S. 1118.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. A. Innenministerium.

Gem. RdErl. 13. 9. 1951, Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke (AO. der Landesregierung vom 25. Juni 1951 — GV. NW. S. 81). S. 1119.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1122.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 21. 9. 1951, Änderung der Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischbeschau. S. 1122.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

RdErl. 20. 9. 1951, Zum Heilpraktikergesetz. S. 1122.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Mitt. 12. 9. 1951, Übertragung des Einzelvertriebes für Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes an die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, ab 1. Oktober 1951. S. 1123.

Literatur. S. 1123.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Meldewesen; hier: Rückmeldung von heimatvertriebenen Umsiedlern

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1951 — I — 1355 — 713/51

Ich habe Veranlassung, auf die Beachtung meines RdErl. vom 23. Mai 1951 (MBL. NW. S. 637) betr. Rückmeldung von heimatvertriebenen Umsiedlern nochmals hinzuweisen.

An die Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1951 S. 1117.

III. Kommunalaufsicht

Änderung des Grundsteuergesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 21. 9. 1951 — III B 4 110

Von dem nachstehend abgedruckten RdErl. des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 5. September 1951 gebe ich Kenntnis. Die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster sind durch den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erl. vom 10. September 1951 — L 1030 — 8400/II C — ebenfalls unterrichtet worden.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

Der Bundesminister der Finanzen
 IV L 1030 — 84/51

Bonn, den 5. September 1951.

An die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder

Betrifft: Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951.

Das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes bringt in einigen Punkten eine Erweiterung der Befreiungsvorschriften. Es handelt sich in der Hauptsache um folgende Vorschriften:

1. Anerkennung der Gemeinnützigkeit neben der Mildtätigkeit als Befreiungsgrund (§ 4 Ziff. 3 GrStG),
2. Gleichstellung der Orden und religiösen Genossenschaften, der jüdischen Kultusgemeinden und ihrer Verbände mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (§ 4 Ziff. 5b GrStG),
3. Befreiung der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in dem Umfang, in dem sie nach den vor dem 1. April 1938 geltenden landesgesetzlichen Vorschriften befreit waren (§ 4 Ziff. 5c GrStG),
4. Gleichstellung der Bewahrungsanstalten mit den Krankenanstalten (§ 4 Ziff. 8 GrStG).

Auch die Kopplungsvorschrift des § 4 Ziff. 6 GrStG ist weiter ausgedehnt worden.

Grundbesitz, der unter die erweiterten Befreiungsvorschriften fällt, ist nach Artikel IV Abs. 2 Ziff. 2 des Änderungsgesetzes vom Rechnungsjahr 1951 an von der Grundsteuer befreit. Für die Frage, ob

die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen, ist § 1 Satz 1 GrStDV maßgebend, ob nach den Verhältnissen am 1. Januar 1951 die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt waren und an diesem Stichtag anzunehmen war, daß sie wenigstens auf die Dauer von zwölf Monaten vorliegen werden. Die Vorschrift des § 16 Abs. 1 GrStG über das Ende der Steuerentrichtung bei Wegfall der Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand kann m. E. auf die erwähnten Fälle nicht angewendet werden. § 16 Abs. 1 GrStG kann nur Platz greifen, wenn infolge einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. Benutzung, Eigentum des Steuergegenstandes) die Steuerpflicht wegfällt, nicht dagegen, wenn sich ohne eine solche Änderung die Befreiung auf Grund einer Erweiterung der gesetzlichen Vorschriften ergibt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sind die beiden folgenden Fälle zu unterscheiden:

1. Die Steuerpflicht fällt auf Grund der geänderten Befreiungsvorschriften für den ganzen Steuergegenstand weg.
2. Ein bisher ganz oder teilweise zur Grundsteuer herangezogener Steuergegenstand unterliegt mit einem geringen Teil der Steuerpflicht.

In den Fällen der Ziffer 1 ist vom Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, daß ab 1. April 1951 eine Grundsteuer nicht mehr zu entrichten ist (§ 226 Abs. 1 AO). Da es sich um eine Erweiterung der gesetzlichen Befreiungsvorschriften handelt, greifen die in § 16 GrStG gesetzlich fixierten Fristen, die nur bei einer Änderung der sachlichen Voraussetzungen gelten (vgl. oben), nicht Platz.

In den Fällen der Ziffer 2 ist eine Fortschreibung des Einheitswertes für das steuerpflichtig bleibende Restgrundstück und eine Fortschreibungsveranlagung des Steuermeßbetrages auf den 1. Januar 1951 vorzunehmen (vgl. Ziff. 3 Abs. 2b GrR). Soweit der Einheitswert für die Vermögenssteuer von Bedeutung ist, ist die Fortschreibung lediglich für die Zwecke der Grundsteuer durchzuführen.

Im Auftrage: Dr. Uhlich.

— MBL. NW. 1951 S. 1117.

Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten

RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1951 — III B 4/112

Nachstehenden an die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten Erl. des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. September 1951 — L 1111 — 5645/II C — bringe ich zur Kenntnis.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
 L 1111 — 5645/II C

Düsseldorf, den 6. September 1951.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf, Köln in Köln, Münster in Münster (Westf.).

Betrifft: Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten nach § 29 GrStG und Grundsteuervergünstigung nach § 58 GrStDV. für kriegszerstörte und kriegsbeschädigte Grundstücke.

Grundsteuerbeihilfe

Für Arbeiterwohnstätten, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind, sind die Grundsteuerbeihilfen nach § 29 GrStG in der Höhe zu gewähren, in der für das zerstörte oder

beschädigte Grundstück Grundsteuer tatsächlich zu entrichten ist. Absatz 2 des (nicht veröffentlichten) Erlasses des früheren Reichsministers der Finanzen vom 5. Dezember 1944 H 2082 — 13 VI über Vereinfachung des Grundsteuerbeihilfeverfahrens der Finanzämter, der für diese Fälle die Weiterzahlung der vollen Grundsteuerbeihilfen vorsieht, ist für die Zeit nach dem 1. April 1951 nicht mehr anzuwenden.

Für Arbeiterwohnstätten, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt waren und in dem früheren Umfang und der früheren Zweckbestimmung entsprechend vor dem 1. Januar 1950 wieder hergestellt worden sind, sind die Grundsteuerbeihilfen in der Höhe zu gewähren, in der sie für den Ersatzbau oder den wiederhergestellten Bau zu entrichten sind. Die Grundsteuerbeihilfe darf in diesen Fällen jedoch von keinem höheren Grundsteuermaßbetrag ausgehen als dem Grundsteuermaßbetrag, der der Grundsteuerbeihilfe für die Arbeiterwohnstätte vor der Zerstörung oder Beschädigung zu Grunde gelegen hat.

Wenn Ersatzbauten oder durch Wiederherstellung neu geschaffene Wohnungen (Räume) nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, richtet sich die Grundsteuervergünstigung ausschließlich nach den Bestimmungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83, StBl. NRW. 1950 S. 247). Die Gewährung von Grundsteuerbeihilfen kommt in diesen Fällen also auch nicht für den Teil der Grundsteuer in Betracht, der auf die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz nicht begünstigten Wohnungen (Räume) und den Grund und Boden entfällt.

Grundsteuervergünstigung nach § 58 GrStDVO.

Für Grundstücke, denen vor der Zerstörung oder Beschädigung durch Kriegseinwirkung die Grundsteuervergünstigung nach § 58 GrStDVO (Ermäßigung der Grundsteuer um $\frac{1}{4}$) zugestanden hatte, ist die Vergünstigung weiter zu gewähren. Dies gilt auch für wiederhergestellte Grundstücke, wenn die Ersatzbauten oder die wiederhergestellten Bauten den ursprünglich begünstigten Gebäuden entsprechen und vor dem 1. Januar 1950 bezugsfertig geworden sind. Für Ersatzbauten und wiederhergestellte Bauten, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, entfällt die Grundsteuervergünstigung nach § 58 GrStDVO in vollem Umfang. Es ist dabei unerheblich, inwieweit das Grundstück nach der Wiederherstellung gem. § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes tatsächlich grundsteuerbegünstigt ist.

Im Auftrage: Dr. Kirschstein."

— MBl. NW. 1951 S. 1118.

1951 S. 1119
teilaufgeh. d.
1954 S. 349

1951 S. 1119
teilaufgeh. d.
1954 S. 1332 Nr. 56

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

A. Innenministerium

Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke (AO. der Landesregierung vom 25. Juni 1951 — GV. NW. S. 81)

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr III/4 — 241 — 9900 — u. d. Innenministers IV A 2 II b — 33.32 — Tgb.-Nr. 1015 II v. 13. 9. 1951

A. Bearbeitung und Instandsetzung von Revolvern und Pistolen, Handel mit Revolvern und Pistolen und Munition —

Für die Durchführung der §§ 3 und 4 der Anordnung gelten die Abschnitte C und E des Runderlasses über Sportwaffen und Munition vom 15. März 1951 (MBl. NW. S. 325) sinngemäß, soweit sich nicht durch die Übertragung der Befugnis zur Erteilung von Erlaubnissen (§ 3 (2), § 4 (2)) auf die Stadt- und Landkreisverwaltungen durch die Anordnung zur Übertragung von Befugnissen aus der Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke vom 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81) auf die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise vom 13. September 1951 (GV. NW. 1951 S. 124) etwas anderes ergibt.

Bei Antragstellern, die bereits eine entsprechende Erlaubnis für Sportwaffen und Munition besitzen, ist eine erneute Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht erforderlich. Für die Erteilung der zusätzlichen Erlaubnis durch die Stadt- oder Landkreisverwaltungen ist die Mindestgebühr gem. Ziff. 81 der Verwaltungsgebührenordnung als angemessen und ausreichend anzusehen.

Die Stadt- und Landkreisverwaltungen übersenden auf dem Dienstwege dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen eine Abschrift von jeder erteilten Erlaubnis. Eine weitere Abschrift ist an die zuständige Polizeibehörde — Chef der Polizei — in Polizeigebieten mit Regierungsbezirkspolizei an den Leiter des zuständigen Polizeikreises zu senden.

B. Waffenscheine (Erwerb, Besitz, Lagerung und Führen von Feuerwaffen für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke).

I. Ausstellung von Waffenscheinen.

1. Für die Ausstellung von Waffenscheinen und Erteilung von Genehmigungen nach Maßgabe des § 7 (3) der Anordnung ist nach § 20 der Anordnung die Verwaltung des Stadt- oder Landkreises im Einvernehmen mit der Polizeibehörde — Chef der Polizei — zuständig.

In Regierungsbezirkspolizeigebieten ist der Leiter des zuständigen Polizeikreises berechtigt, diese Befugnisse für den Chef der Polizei auftragsweise wahrzunehmen. Die Vorschriften des § 23 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) sind im übrigen sinngemäß anzuwenden.

2. Der Antrag auf Erteilung eines Waffenscheines bzw. einer Genehmigung nach § 7 (3) der Anordnung ist bei der zuständigen Verwaltung des Stadt- oder Landkreises schriftlich zu stellen unter genauer Angabe

- a) der Personalien, der Staatsangehörigkeit, des zur Zeit ausgeübten Berufes, Wohnsitzes und der Wohnung des Antragstellers,
- b) der Ausstellungsbehörde, des Ausstellungsdatums und der Nummer des Personalausweises oder des Passes,
- c) ob bereits früher Waffenscheine erteilt oder versagt worden sind,
- d) der Handfeuerwaffe, die bewilligt werden soll,
- e) zu welchem Zweck und in welchem Bereich die beantragte Waffe geführt werden soll,
- f) der Gründe, die den Antrag rechtfertigen,
- g) der Nummer, der Ausstellungsbehörde und des Ausstellungsdatums des Waffenscheines für Sportwaffen, sofern eine Genehmigung nach § 7 (3) der Anordnung beantragt wird.

Zur Bestätigung der Angaben des Antragstellers sind die erforderlichen Unterlagen (Bescheinigung der Beschäftigungsfirma usw.) beizufügen.

Für die Antragstellung wird die Verwendung von Formblättern empfohlen, deren Gestaltung den zuständigen Behörden überlassen bleibt.

Für Minderjährige kann der Antrag nur durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Die Erteilung von Waffenscheinen für Handfeuerwaffen an Minderjährige ist jedoch auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken.

3. Die Gebühr für die Ausstellung eines Waffenscheines auf Grund dieser Anordnung beträgt 3 DM (§ 29 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 und Verwaltungsgebührenordnung).

4. Sofern bei Bankanstalten oder anderen Wirtschaftsbetrieben die gleiche Handfeuerwaffe von mehreren Inhabern eines Waffenscheines geführt werden soll, ist dieses durch die Ausstellungsbehörde unter Eintragung der nach § 5 (3) der Anordnung erforderlichen Angaben in dem Waffenschein zu vermerken.

5. Waffenscheinvordrucke sind unter Verschluss zu halten.

II. Zuverlässigkeit.

Die Frage der Zuverlässigkeit des Antragstellers ist sowohl von den Stadt- und Landkreisverwaltungen als auch von der Polizei eingehend zu überprüfen. Von den Stadt- und Landkreisverwaltungen ist in jedem Falle ein Strafregisterauszug anzufordern. Die Stadt- und Landkreisverwaltungen haben erforderlichenfalls Rückfrage bei den zuständigen Polizeibehörden der früheren Wohnorte zu halten, falls die Persönlichkeit des Antragstellers wegen kürzerer Aufenthaltsdauer am jetzigen Wohnort nicht hinreichend beurteilt werden kann.

Personen, von denen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist, darf kein Waffenschein erteilt werden. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeitsfrage ist auch die mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wegen der politischen Betätigung des Antragstellers zu berücksichtigen, etwa, weil dieser zu den Belasteten der Gruppen I oder II im Sinne der Entnazifizierungsvorschriften gehört oder einer verfassungsfeindlichen Organisation im Sinne des Artikels 9 (2) GG angehört.

III. Bedürfnis.

Bei der Beurteilung des Bedürfnisses für die Ausstellung von Waffenscheinen nach Maßgabe des § 11 der Anordnung ist stets ein strenger Maßstab anzulegen. Auch Personen, zu deren Aufgaben die Bewachung von Leben und Eigentum gehören, sollen nur dann Waffenscheine erhalten, wenn der normale Polizeischutz im Einzelfall nicht ausreicht.

Da nur mit einem geringen Kontingent an Handfeuerwaffen zu rechnen ist, erscheint es notwendig, daß zunächst nach Maßgabe der Dringlichkeit die im § 11 (2) der Anordnung aufgeführten Personengruppen beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen mit Waffenscheinen ausgestattet werden.

IV. Waffenscheinliste.

Es ist eine Waffenscheinliste nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Die nach Maßgabe des § 7 (3) der Anordnung zu erteilenden Genehmigungen sind in einem besonderen Abschnitt dieser Waffenscheinliste einzutragen.

Dem für die ausstellende Behörde zuständigen Kreisoffizier der Besatzungsmacht ist monatlich ein Auszug in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. Widerruf und Einziehung sind in dem Monatsauszug besonders einzutragen. Eine Ausfertigung dieses Auszuges ist monatlich dem Regierungspräsidenten zu übersenden. Die Regierungspräsidenten haben dem Innenminister zum 15. August und 15. Februar eines jeden Jahres eine nach Kreisen geordnete Übersicht der Zahl der erteilten Waffenscheine und der darin bewilligten Handfeuerwaffen (gesondert nach Revolvern und Pistolen) und der nach Maßgabe des § 7 (3) der Anordnung erteilten Genehmigungen für das vorhergehende Kalenderhalbjahr vorzulegen.

V. Ablieferung und Einziehung von Handfeuerwaffen.

Die Stadt- und Landkreisverwaltungen haben an Hand der Waffenscheinliste nach Maßgabe des § 15 der Anordnung den Ablauf der Gültigkeitsdauer der Waffenscheine zu kontrollieren.

Einer gemäß § 15 der Anordnung zu treffenden Ablieferungsverfügung soll in der Regel eine schriftliche Aufforderung an den Ablieferungspflichtigen vorangehen, die Überlassung der ablieferungspflichtigen Gegenstände an einen Erwerbsberechtigten binnen einer angemessenen Frist nachzuweisen.

Die gemäß § 15 der Anordnung abgelieferten Gegenstände sind sicher zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Sofern eine zwangsweise Einziehung von Handfeuerwaffen erforderlich wird, ist diese auf Ersuchen der zuständigen Behörde von der Polizei durchzuführen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen, Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Waffenscheinliste des Stadtkreises/Landkreises

Nr. des Waffenscheins (der Genehmigung)	Tag der Ausstellg.	Des Waffenschein-Inhabers				Geburtsort (Kreis, Land)
		Familien- und Vornamen Beruf	Wohnort Straße u. Haus-Nr.	Geburts-Tag, Monat, Jahr		
1	2	3	4	5	6	
Art u. Kaliber der bewilligten Waffe [Bei Genehmigungen nach § 7 (3) Nr. des vorhandenen Waffenscheins für Sportwaffen]		Die Waffe darf nur geführt werden in Wahrnehmung der Aufgaben als bei (Beschäftigungsstelle usw.)			Der Waffenschein - die Genehmigung - ist gültig bis	
7		8		9	10	

Verwaltungsgebühr DM	Soll-Liste Nr.	Wider-ruf	Ein-ziehung	Vermerke (Begründung, Ausnahmegrund nach § 8 usw.)
11	12	13	14	15

— MBl. NW. 1951 S. 1119.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat Dr. F. Schmitz zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1951 S. 1122.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Änderung der Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 9. 1951 — II Vet. 3012

Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischbeschau

Ich habe am 3. September 1951 eine Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischbeschau einschl. der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthöfen erlassen. Sie ist im GV. NW. Nr. 39 S. 119 veröffentlicht.

Durch diese Verordnung werden die §§ 60 ff. der preuß. Ausführungsbestimmungen betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inlande vom 20. März 1903 in der Fassung des Erl. v. 9. Juni 1933 nicht berührt.

Ob ihre Änderung möglich und zweckmäßig ist, wird z. Zt. geprüft.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1122.

F. Sozialministerium

Zum Heilpraktikergesetz

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 9. 1951 — II A/2b — 14/0

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß der Runderlaß des früheren Reichsministers des Innern vom 10. Juli 1941 (RMBliV. 1941 S. 1279) nach wie vor in Kraft ist. Soweit daher die untere Verwaltungsbehörde über vorliegende Anträge auf Zulassung als Heilpraktiker noch nicht entschieden hat, sind die Antragsteller einer Überprüfung ihrer Kenntnisse zu unterziehen.

Der Umfang der Überprüfung ergibt sich aus Ziffer 3 des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 5. Februar 1943 (RMBliV. 1943 S. 215).

Ich bitte um gefl. Beachtung.

Bezug: Mein RdErl. v. 21. Mai 1951 (MBl. NW. S. 619).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1122.

J. Staatskanzlei

Übertragung des Einzelvertriebes für Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes an die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, ab 1. Oktober 1951

Mitt. d. Chefs der Staatskanzlei v. 12. 9. 1951 —
I D O — A/071 GV

Die Belieferung der festen Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt wie bisher ausschließlich durch die Post.

Die Bezugsgebühren betragen
für das Gesetz- und Verordnungsblatt

Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 3,— DM vierteljährlich
Ausgabe B (einseitiger Druck) 3,60 DM vierteljährlich

für das Ministerialblatt

Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 3,— DM vierteljährlich
Ausgabe B (einseitiger Druck) 3,60 DM vierteljährlich

Einzelexemplare werden ab 1. Oktober 1951 nur noch durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, geliefert.

Die Preise für Einzelexemplare beider Ausgaben bei Nachbestellungen betragen

- a) bei einem Umfang bis 16 Seiten (DIN A 4) 0,25 DM
- b) bei einem Umfang bis 24 Seiten (DIN A 4) 0,40 DM
- c) bei einem Umfang bis 32 Seiten (DIN A 4) 0,50 DM

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise jeweils besonders durch das Land festgesetzt.

Die Portokosten für die Übersendung werden in ihrer tatsächlichen Höhe zusätzlich berechnet.

In der Bearbeitung von Einzelbestellungen, die Ende September und Anfang Oktober d. J. eingehen, werden infolge der organisatorischen Änderung geringfügige Verzögerungen unvermeidlich sein. Es ist jedoch Vorsorge getroffen, daß spätestens vom 10. Oktober 1951 ab alle Bestellungen wieder umgehend erledigt werden.

— MBI. NW. 1951 S. 1123.

Literatur

Dr. Sachs: „Das Krankenhausarbeitsrecht“.

Die tariflichen Gehalts- und Anstellungsbedingungen der angestellten Ärzte, des Pflege-, Wirtschafts- und Verwaltungspersonals an den Krankenanstalten des Bundesgebietes, ausgearbeitet nach dem neuesten Stand einschließlich der wichtigsten seit 1945 in Kraft getretenen Tarifverträge und Verordnungen — 268 Seiten — Ganzleinen — 14 DM. Erschienen 1951 im Ärzte-Verlag GmbH., Köln.

Das Überangebot ärztlicher Kräfte, Sparmaßnahmen und auch die Unkenntnis der gültigen Bestimmungen führen oft zu Vertragsabschlüssen mit angestellten Ärzten, die irgenwie anfechtbar sind und manchesmal zu arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Dabei ist nicht immer das Gehalt als solches der strittige Punkt, obwohl auch hierüber alles zu wissen und festzulegen von Wichtigkeit ist. Sehr oft ergeben sich Fragen ganz anderer Art, z. B. die Festlegung der Dienstzeit, die Möglichkeit einer Gutachter- und sonstiger Nebentätigkeit, Urlaubsfragen, Trennungsgelder, Sachbezüge usw., die besser von beiden Vertragspartnern vorher gekannt und beachtet werden. Leider genügt dazu nicht nur die Kenntnis eines Tarifwerkes. Sowohl die Krankenanstalten des früheren Reiches, der

Länder, Gemeinden und Träger der Sozialversicherung (KrT) wie auch die freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten (FKrT) und des weiteren die Privatkrankenanstalten (TOPrIVK) haben sich Tarifordnungen geschaffen, die wohl im Grunden übereinstimmen, doch in Einzelheiten von einander abweichen. Von Wichtigkeit ist aber, daß in den Krankenhausarbeitsordnungen, gleichgültig ob es sich dabei um die KrT, die FKrT oder die TOPrIVK handelt, für jeden angestellten Arzt eine einheitliche Tarifregelung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen geschaffen worden ist. An Hand dieses übersichtlichen Tarifwerkes mit ausführlichem Sachregister kann der Arzt nicht nur in eigener Sache Rat und Aufklärung finden, sondern aus ihm darüber hinaus als leitender Arzt die Arbeitsbedingungen und die Pflichten und Rechte des Pflege-, Wirtschafts- und Verwaltungspersonals bis ins einzelne entnehmen. Für die Verwaltung aller Krankenanstalten, für die ärztlichen Organisationen und deren Dienststellen, für die Arbeitsgerichte und Gewerkschaften aber ist es ein unentbehrliches Nachschlagewerk.

— MBI. NW. 1951 S. 1123.

Gerichtliche Kostenbestimmungen

Bd. 1: Kostengesetze und Gebührenordnungen. Textausgabe mit Verweisungen und Gebührentabellen. Herausgegeben von Albert Höver, Amtsrat im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, und Paul Wedewer, Justizamtmannt beim Landgericht in Essen, (Aschendorfs Gesetzestexte Bd. 17, hrsg. von Felix Niessert, SenPräs. i. R. in Hamm) 1951. Verlag Aschendorff, Münster (Westf.). 225 S. Kart. 4,90 DM, gebunden 6,20 DM.

Unter dem Titel „Gerichtliche Kostenbestimmungen“ sind von Amtsrat Höver und Justizamtmannt Wedewer die Texte des Gerichtskostengesetzes, der Kostenordnung, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, der Gerichtsvollzieher und Zeugen und Sachverständige, das Gesetz betr. die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen sowie die Justizverwaltungskostenordnung in der jetzt maßgeblichen Fassung herausgegeben worden. Diese Bestimmungen waren in den vergangenen Jahren vielfach, nach 1945 sogar vorübergehend in den einzelnen Ländern in voneinander abweichender Art, geändert worden.

Die seit 1927 bei den einzelnen Gesetzen eingetretenen Änderungen sind vor jedem Gesetzestext in übersichtlicher Art dargestellt worden.

Das Werk entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Es ist nicht nur für den Gebrauch bei Gericht, Notar, Rechtsanwalt und Gerichtsvollzieher ein sehr wertvolles Hilfsmittel, sondern auch besonders gut geeignet für Verwaltungsbehörden, die weniger mit Kostenbestimmungen befaßt sind, dafür aber die Gewähr haben müssen, den neuesten Stand der Gesetze in zuverlässiger Form zu besitzen.

Die übersichtliche Anordnung des Werkes, die Hervorhebung des wesentlichen Inhalts der einzelnen Paragraphen durch treffende Überschriften in Fettdruck, die umfassenden Kostentabellen und insbesondere die zahlreichen wichtigen Hinweise erhöhen den Wert des Buches. Kostenkommentare mit überholten Gesetzestexten erhalten in Verbindung mit dem Werk von Höver und Wedewer wieder ihren vollen Gebrauchswert. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis erleichtert auch für den Nichtfachmann den Gebrauch des Buches.

— MBI. NW. 1951 S. 1124.

Hinterlegungsverordnung vom 10. März 1937. Für die Praxis erläutert von Karl Drischler, Justiz-Oberinspektor. (Aschendorfs Juristische Handbücherei, Hrsg. Senatspräsident i. R. Felix Niessert, Band 28.) Verlag Aschendorff, Münster (Westf.), 208 Seiten, 1951, kart. 5,20 DM, gbd. mit Leinenrücken 6,50 DM.

Die vorliegende Schrift will dem in der Praxis immer wieder hervorgetretenen Mangel nach einer Hinterlegungsordnung abhelfen. Sie enthält neben einer Erläuterung der Hinterlegungsordnung die Amtliche Begründung dazu, die Ausführungsvorschriften und die Durchführungsverordnungen. Abgedruckt sind weiter die in der Hinterlegungsordnung genannten Bestimmungen des BGB, der ZPO und des ZVG sowie die zur Bearbeitung der zahlreichen noch anhängigen Reichsmarkhinterlegungen unerläßlichen Bestimmungen der Währungsgesetze und des Wertpapierbereinigungsgesetzes. Das Buch wendet sich in erster Linie an den Praktiker, dem es ein Hilfsmittel für die tägliche Arbeit sein will. Diesem Zwecke soll auch die Wiedergabe der amtlichen Vordruckmuster und ein ausführliches Stichwortverzeichnis dienen. Darüber hinaus wird das Buch allen, die in irgendeiner Form mit Hinterlegungssachen befaßt sind, nicht zuletzt auch dem Lernenden von Nutzen sein.

— MBI. NW. 1951 S. 1124.